

Übersicht steuer- und sozialversicherungsfreie Lohnbestandteile

Voraussetzung:	Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn. Eine Umwandlung von bisherigem Arbeitsentgelt in steuer- und beitragsfreie Zusatzleistungen ist nicht möglich.
Zuwendung	Voraussetzung für die LSt- und Beitragsfreiheit
Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass	- Wert nicht > 60 €; - persönlicher Anlass (Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit)
Betriebsveranstaltungen	- nicht mehr als 2 Veranstaltungen pro Jahr; - bis 110 € (einschl. Ust) Zuwendung pro Mitarbeiter; - nur Sachzuwendungen
Dienstrad	- für E-Bikes und Fahrräder
Erholungsbeihilfen	- können durch den Arbeitgeber pauschal mit 25% versteuert werden -> Vorteil für Arbeitnehmer: brutto = netto - für den Arbeitnehmer 156 €/Kalenderjährlich - für den Ehe/Lebenspartner 104 €/Kalenderjährlich - für jedes Kind 52 €/Kalenderjährlich
Gesundheitsförderung	- nicht mehr wie 600 €/Kalenderjährlich - Anbieter muss zertifiziert sein
Gutscheine	- Sachbezug, keine Geldleistung - Wert nicht > 50 € pro Mitarbeiter und Monat
Kindergartenzuschuss	- es können nur die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bezahlt werden - kein Höchstbetrag für Zuschüsse - Arbeitgeber muss Nachweis über gezahlten Beitrag beim Arbeitnehmer anfordern - nur für nicht schulpflichtige Kinder - für Kindergärten oder vergleichbare Einrichtungen
kurzfristige Betreuung von Kinder	- noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet - wenn Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist - nicht mehr wie 600 €/Kalenderjährlich
Reisekostensersatz	- mit 0,30 €/gefahrenen Kilometer
Verpflegungsmehraufwendungen	- bei einer Auswärtstätigkeit von mehr als 8h = 14 € - bei einer mindestens 24-stündiger Abwesenheit = 28 €
Zuschläge	- für Sonn-, Feiertags-, und Nachtarbeit - Nachtarbeit 50% - Sonntagsarbeit 50% - gesetzliche Feiertage 125 % andernfalls 150 %